

## BEKANNTMACHUNG

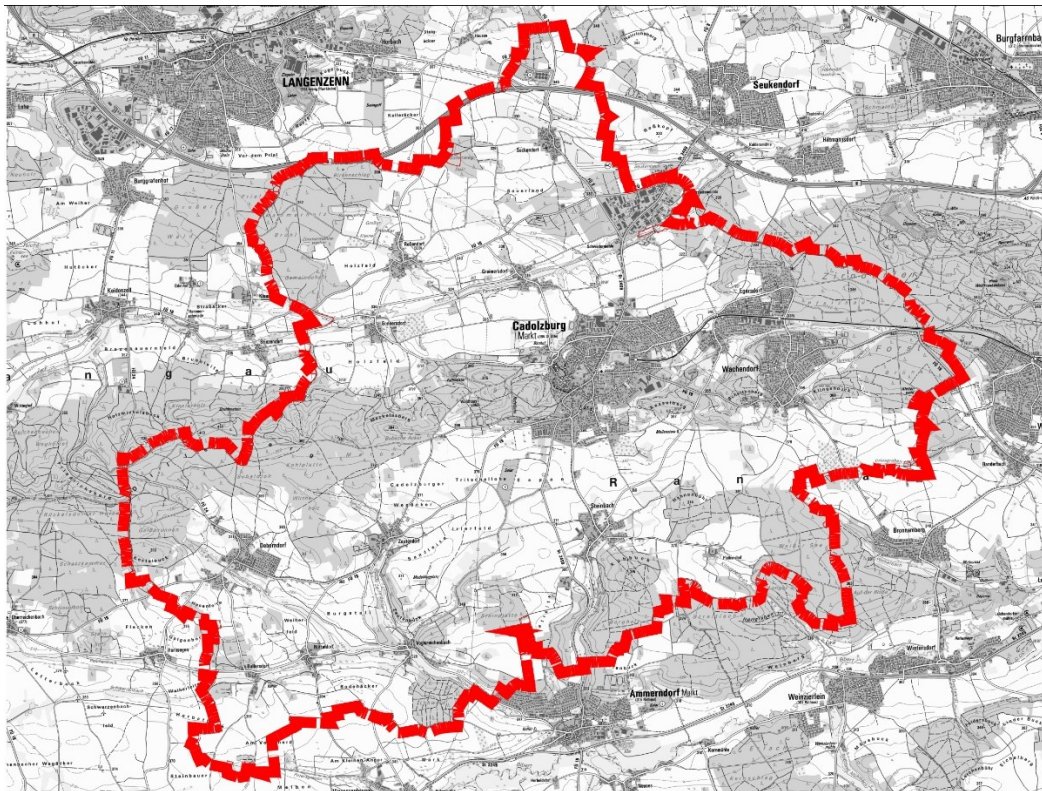
### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Flächennutzungsplan Markt Cadolzburg

### 36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 mit integriertem Landschaftsplan „zur Digitalisierung und Aktualisierung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2010 mit integriertem Landschaftsplan“

### Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung vom 09.10.2023 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 09.10.2023 festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Cadolzburg.



Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 11.04.2024, AZ. 443-6102-O-1007-2023-FC hat das Landratsamt Fürth die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.10.2023 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jeder kann den Flächennutzungsplan und die Begründung, beim Markt Cadolzburg, Bauverwaltung, Hindenburgstr. 14, 90556 Cadolzburg, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Allgemeine Dienstzeiten:**

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung kann auch auf der Internetseite des Marktes Cadolzburg [www.cadolzburg.de](http://www.cadolzburg.de) unter der Rubrik Leben & Wohnen > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne und Flächennutzungsplan eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Cadolzburg, den 30.04.2024

i. V.

Bonath  
Stellv. Bauamtsleiterin